

Ernst Wolf

Ernst Wolf (geboren 1902 in Prag, gestorben 1971 im oberbayrischen Walchensee, nicht zu verwechseln mit dem Freiburger Straf- und Kirchenrechtler Erik Wolf) studierte evangelische Theologie und Geschichtswissenschaft in Wien, Rostock und Leipzig, promovierte und habilitierte 1925 mit einer kirchenhistorischen Arbeit über Staupitz und Luther in Rostock und wurde 1931 auf Vorschlag Karl Barths auf eine Professur für Kirchengeschichte an der Universität Bonn berufen. Sein Eintreten für die Bekennende Kirche führte vier Jahre später zur Strafverurteilung nach Halle, wo er bis 1942 lehrte. Nach Kriegs- bzw. Sanitätsdienst und kurzer Kriegsgefangenschaft übernahm er 1945 eine Lehrstuhlvertretung an der Universität Göttingen. Dort wurde er 1947 auf das Ordinariat für Kirchengeschichte berufen, wechselte jedoch nach 10 Jahren auf den Lehrstuhl für Systematische Theologie.

Geprägt durch sein Engagement auf dem radikalen Flügel der Bekennenden Kirche agierte Ernst Wolf als Sachwalter der Barth'schen Theologie im deutschen Luthertum, trat aber auch früh gegen neoorthodoxe Tendenzen für Rudolf Bultmanns Entmythologisierungsprogramm ein. Nicht ohne den Willen zur Lagerbildung zählte er im deutschen Nachkriegsprotestantismus zu den theologie- und kirchenpolitisch präsentesten Theologen. Sein fachpolitischer Einfluss spiegelt sich in einer Fülle von Funktionen wie z.B. dem Vorsitz der von ihm 1940 gegründeten ›Gesellschaft für evangelische Theologie‹ und der 1965 übernommenen Leitung der ›Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte‹, der Herausgeberschaft wichtiger Buchreihen (›Beiträge zur evangelischen Theologie‹, ›Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus‹, ›Theologische Existenz heute‹ und ›Theologische Bücherei‹) sowie Zeitschriften wie ›Evangelische Theologie‹ und ›Verkündigung und Forschung‹ – alle im Christian Kaiser Verlag, als dessen *Spiritus rector* er wirkte. Mit dem Juristen Rudolf Smend gründete er 1951 die ›Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht‹. Seit 1965 war Wolf Mitherausgeber der ›Blätter für deutsche und internationale Politik‹, die sich damals aus einem Organ der neutralistischen Bewegung in eine Monatsschrift der außerparlamentarischen Linken wandelten. Kirchenpolitisch positionierte er sich als führender Kopf der linksprotestantischen Kirchlichen Bruderschaften für eine entschiedene Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags, namentlich in der Opposition gegen die deutsche Remilitarisierung und atomare Bewaffnung. Zusammen mit Josef Hromadka, Hans-Joachim Iwand, Helmut Gollwitzer und anderen rief er 1957 die Prager Christliche Friedenskonferenz ins Leben.

Von Göttingen aus trat Wolf programmatisch der bei Vertretern der Lutherrenaissance im frühen 20. Jahrhundert aufgekommenen völkisch-nationalistischen Instrumentalisierung des Reformators entgegen. Auf der Basis der Barmer Theologischen Erklärung (Barmen als »Ruf nach vorn«) suchte er zwischen der Theologie Karl Barths und dem Erbe Martin Luthers zu vermitteln. Dem Wechsel in die Systematische Theologie folgte eine verstärkte Zuwendung

zu den Grundfragen der Ethik und des evangelischen Kirchenrechts. Ernst Wolfs Wirken als Ethiker deckt sich mit der zweiten formativen Phase der Gründung der Bundesrepublik in den langen 1960er Jahren. Vielfältigen Gremien- und Beratungsaktivitäten geschuldet erschien eine Sammlung seiner einschlägigen Studien zunächst nur in zwei Aufsatzbänden (Peregrinatio I und II). Erst 1974 wurde Ernst Wolfs ›Sozialethik‹ posthum auf der Basis seiner Vorlesungsmanskripte ediert und fand als Lehrbuch Verbreitung. Deutlichen Spuren des Unvollendeten und des mündlichen Vortrags zum Trotz wird darin ein Ethik-Entwurf erkennbar, der drei Schwerpunkte umkreist: die Begründung und Eigenart des ethischen Gebots, eine theologische Theorie der Institution(en) und die Konsequenzen für eine Ethik des Politischen.

In Übereinstimmung mit Karl Barth grenzte Wolf die *Begründung* der christlichen Ethik scharf gegen jede Anknüpfung beim ›natürlichen‹ Menschen ab, entwickelte seine Konzeption aber – anders als dieser – aus der Zentralstellung der ›Rechtfertigungslehre als Mitte und Grenze reformatorischer Theologie‹. Als Voraussetzung evangelischer Ethik gilt der durch den Glauben gerechtfertigte und in das Bild Christi verwandelte neue Mensch, der – obwohl immer noch der Welt der Sünde unterworfen – zur tätigen Mitwirkung an ihrer göttlichen Überwindung, d.h. zur Heiligung berufen ist. Dieser christologisch-eschatologische Horizont bewirkt eine Umkehrung aller ethisch-anthropologischen Grundbegriffe: Die geschöpfliche Gottebenbildlichkeit wird nicht an Eigenschaften des Subjekts festgemacht, ist aber nach dem Sündenfall auch nicht einfach zerstört, sondern empfängt ihren Sinn durch die Neuschöpfung des Menschen in Christus. Die christliche Freiheit besteht nicht in autonomer Selbstbestimmung, vielmehr verdankt sie sich der Befreiung zu solidarischer Nächstenschaft; christliche Ethik gilt insofern *per se* als Sozialethik. Das Gewissen wandelt sich aus einer Moralinstanz in die zur Liebe befreite Verantwortung (den ›Gehorsam‹) des Glaubens. Gegen die neulutherische Trennung des ›Gesetzes‹ als Ordnung stiftender Normativität vom ›Evangelium‹ als Zusage des individuellen Heils stellt Wolf mit Karl Barth die Vorordnung des Evangeliums vor das Gesetz und mit der 2. Barmer These die interne Verschränkung von göttlichem Zuspruch und Anspruch heraus. Doch bereits bei Martin Luther, so Wolf, bezeichnen beide, Evangelium und Gesetz, das *eine* Wortes Gottes in seinem unterschiedlichen Wirken: Nur die Evangeliumsverkündigung setze das Gesetz dazu in Stand, einerseits (im *usus theologicus legis*) als Pädagoge auf Christus hin zu fungieren, andererseits (im *usus civilis legis*) zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens in Übereinstimmung mit dem je aktuellen Gebot Gottes beizutragen. Die Kritik jeder zeitlos gültigen Normativität trifft gleichermaßen die Traditionen des Naturrechts, das Wolf in der politisch-restaurativen Variante der neothomistischen Naturrechtsrenaissance der Nachkriegszeit vor Augen stand. Die von ihm vertretene ›christologische Begründung des Rechts‹ sollte bedeuten, dass der in seiner Egozentrik dem göttlichen Gericht verfallene Mensch durch die Christusoffenbarung in sein Recht eingesetzt, jetzt aber darauf ausgerichtet wird, den Rechtlosen zum Recht zu verhelfen. Mit den Formeln vom ›Recht des Nächsten‹ oder von der ›Einklammerung des Naturrechts in das Christusrecht‹ bezog Wolf eine Position zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus. Die inhaltlichen Konturen des weltzugewandten Lebens der Gemeinde beschrieb er als ›schöpferische Nachfolge‹ mit den christusförmigen Kennzeichen der Fremdligenschaft, der Leidensbereitschaft und der Selbsterniedrigung zum Dienst.

Auch eine konsequent offenbarungs- und rechtfertigungstheologisch ansetzende Ethik kommt indessen nicht umhin, nach den sozialstrukturellen Orten des ethisch gebotenen Han-

delns zu fragen. Hier hatte von lutherischer Seite Dietrich Bonhoeffer vorgeschlagen, die ontologisch aufgeladene Vorstellung von »Schöpfungsordnungen« durch die der »Mandate« zu ersetzen. Ernst Wolf unternahm den weiterführenden Versuch, dem Anliegen der altlutherischen Ständelehre und der neulutherischen Ordnungsethiken durch die Kategorie der *Institution* Rechnung zu tragen. Im damaligen rechtstheologischen Gespräch war der Institutionenbegriff auf Interesse gestoßen, weil sich mit ihm drei Aspekte verbinden ließen: das Element der (göttlichen) Stiftung, der Aspekt der Vorgegebenheit relativ dauerhafter sozialer Beziehungsformen und das Merkmal der weitgehenden humanen Gestaltbarkeit. Nach Wolfs eigener Definition sind Institutionen »soziale Daseinsstrukturen der geschaffenen Welt als Einladung Gottes zu ordnender und gestaltender Tat in der Freiheit des Glaubensgehorsams gegen sein Gebot«. Um stiftungsmetaphysische Vorstellungen zu überwinden, favorisierte er den fundamentalanthropologischen Ansatz bei der »Institutionalität«, d.h. der existentiellen Angewiesenheit auf lebensnotwendige soziale Grundbezüge, und deutete sie theologisch im Rahmen der gottebildlichen Bestimmung des Menschen zu Partnerschaft und Bund. Der Symbolik der biblischen Schöpfungsgeschichte zufolge stehe der Mensch in einem dreifachen Relationsgefüge, welchem die für die »Menschwerdung des Menschen« exemplarischen Institutionen zuzuordnen seien: Das Ich-Du-Verhältnis in partnerschaftlicher Mitmenschlichkeit verwirkliche sich in Ehe (und Familie). Im Verhältnis der Menschheit zur Erde komme der Auftrag zum *dominium terrae* in den Institutionen von Eigentum (und Arbeit) in den Blick. Dem Gegenüber von Gott und Mensch entsprächen Kirche und Staat als Verkörperungen der Institution des Bundes. Wolf dynamisierte das Verständnis der Institutionen, indem er dazu überging, ihre Beschreibung als Einheit von »Stiftung und Annahme« für die Kirche zu reservieren, im Übrigen aber weitgehend durch den Dual von »Angebot und Aufgabe« zu ersetzen. In dieser Version sind Institutionen weder unveränderliche Schöpfungsordnungen noch nur äußere Zwangsmittel zur Eindämmung der Sündenfolgen, sondern Gestaltungsaufgaben unter Gottes Gebot.

Der Göttinger Theologe hat sich insbesondere Fragen der *Ethik des Politischen* gewidmet. Hier opponierte er dualistischen Zweireichelehren, die Luthers Unterscheidung der beiden Regierweisen Gottes im geistlichen und weltlichen Regiment als zwei voneinander getrennte Bereiche missverstanden, die je eigenen Gesetzmäßigkeiten unterliegen. Das Postulat, den „Glaubensgehorsam“ auch *in politicis* zu bewahren, wollte Wolf nicht nur mit der 2. Barmer These begründen, sondern auch und gerade mit der lutherischen Bekenntnistradition. Während die Confessio Augustana als anti-schwärmerischen Konsens festgehalten hatte, dass es Christen *erlaubt* sei, politische Funktionen zu übernehmen (CA XVI), ging Wolf unter Berufung auf zwei Schlüsselstellen aus Melanchthons Apologie weiter: Das Evangelium bringe zwar keine neuen Normen für das bürgerliche Zusammenleben, es *gebiete* aber in Befolgung der gegebenen Gesetze Liebe zu üben (Apol. XVI,3) und so ihren inhaltlichen Bezug auf Gottes Willen aufzudecken. Der geistliche Zuspruch des Evangeliums befreie zu einer weltlichen Praxis ideologiefreier Sachlichkeit, die zum Regiment (*politia*) Christi gehöre, der dadurch sein Reich (*regnum*) vor der Welt anzeigt (Apol. IV,189ff). Christen seien deshalb nicht Bürger zweier Reiche, sondern gehörten ausschließlich dem Reich Christi an, und die Zweireichelehre sei nur in der Klammer des Bekenntnisses von der »Königsherrschaft Christi« (als Haupt der Kirche und Herr der Welt) theologisch legitim. Da Wolfs Konzeption zufolge der säkulare Staat nur vermittelt der Kirche als Verkörperung der Institution des Bundes betrachtet werden kann, hat die

protestantische Ethik keine Aussagen über das metaphysische Wesen des Staates zu treffen und keine eigenständige, religiös legitimierte Staatslehre zu vertreten. Stattdessen suchte der Göttinger Theologe die politische Ethik als evangelische Tugendlehre der christlichen Aktivbürger innerhalb der jeweils faktisch gegebenen staatlichen Ordnung zu entwickeln – vorzugsweise derjenigen des demokratischen Rechtsstaats. Denn das maßgebliche christliche Menschenbild konvergiere mit der Fundierung der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung durch das Menschenwürdeprinzip (Art. 1 GG) und die daraus abgeleiteten Menschen- und Grundrechte, wobei sich Wolf problematischerweise auf die zeittypische wertphilosophische Grundrechtsinterpretation stützte. Dennoch hat er mit der Anerkennung von Demokratie und Rechtsstaat unbestritten zu einem bedeutenden Paradigmenwechsel in der politischen Ethik des deutschen Protestantismus beigetragen, der erst mit der Demokratie-Denkschrift der EKD von 1985 zum offiziellen Abschluss gekommen ist. Nicht zufällig hat sie in ihrem Untertitel – »Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe« – einen Topos Ernst Wolfs aufgegriffen.

Aus heutiger Sicht ist der Göttinger Theologe allerdings auf dem von ihm gebahnten »Weg von einer Ethik der Ordnungen zu einer Ethik der Wandlungen« auf halber Strecke stehen geblieben: Seine rechtstheologischen Reflexionen erreichten nicht den für das liberale Grundrechtsverständnis zentralen Begriff des subjektiven Rechts. Die Herleitung und Auswahl der exemplarischen Institutionen ließ noch schöpfungstheologisch konnotierte Restbestände erkennen. Und seine politische Ethik blieb stark auf das jetzt prophetisch-kritisch, aber nach wie vor vorgesellschaftlich begriffene Gegenüber der Kirche zum Staat fixiert. Dies schloss den wenig aussichtsreichen Versuch ein, den gesellschaftlichen Pluralismus kirchlich-theologisch zu überwinden. Die 1958 ausgebrochenen heftigen kirchlichen Auseinandersetzungen über den von ihm inspirierten Antrag der Kirchlichen Bruderschaften, atomare Bewaffnung kategorisch und auf die Gefahr der Kirchenspaltung für bekenntniswidrig zu erklären, veranlassten Wolf zu Differenzierungen, die in der ›Sozialethik‹ ihren Niederschlag gefunden haben: Über die Abwehr innerkirchlicher Irrlehre hinaus sei das Bekenntnis der Gemeinde auch bei politischen Entscheidungen gefordert, in denen das »Menschsein des Menschen« auf dem Spiel steht; doch bezwecke dieses Bekennen die Selbstprüfung Andersdenkender, nicht ihre moralische Verurteilung. Außerdem müsse ein auf politische Einzelmaßnahmen bezogenes Gebot zwar die im Glauben grundsätzlich ausgeschlossenen Handlungsmöglichkeiten verwerfen, zugleich aber dazu anleiten, den verbleibenden Ermessensspielraum auf evangeliumsgemäße Optionen hin zu prüfen. Mit solchen Erläuterungen bearbeitete Ernst Wolf Folgeprobleme einer Konzeption, deren emphatischer Vorgriff auf den »neuen Menschen« nicht hinreichend mit den realen Handlungsbedingungen vermittelt war, und die Dogmatik und Ethik, Religion und Politik allzu eng verknüpft hatte.

Hans-Richard Reuter

Literaturhinweise

Ernst Wolf: Peregrinatio [I]. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem, München 1954.

Ernst Wolf: Peregrinatio II. Studien zur reformatorischen Theologie, zum Kirchenrecht und zur Sozialethik, München 1965.

Ernst Wolf: Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade (1957), 2. Aufl. 1970.

Ernst Wolf: Sozialethik. Theologische Grundfragen, hg. von Theodor Strohm, Göttingen 1975.

Helmut Simon/Ernst Wolf (Hg.): Christusbekenntnis im Atomzeitalter, München 1959.

Martin Bock: »Politia Christi«. Ethik des Politischen bei Ernst Wolf zwischen Zwei-Reiche-Dualismus und Christokratie, Diss. Göttingen 1983.

Gert Ulrich Brinkmann, Theologische Institutionenethik. Ernst Wolfs Beitrag zur Institutionendiskussion in der evangelischen Kirche nach 1945, Neukirchen-Vluyn 1997.

David Scherf: Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus. Eine Untersuchung am Beispiel von Ernst Wolf, Helmut Thielicke und Carl Heinz Ratschow, Tübingen 2020.